

zufügen von dem Standpunkte aus zu beurteilen, zu dem uns nicht die Sorge um das Wohl der Allgemeinheit, sondern doch so etwas wie persönlicher Egoismus und Selbstsucht sehr leicht verleiten kann.

Vorstehende Zeilen bereits geschrieben, als uns nachstehende Zeilen aus Kollegenkreisen zur jährlichen Beurteilung dieser Frage zuzuging.

Bemessung des Lohnes nach Leistung oder nach Bedarf?

Diese vielumstrittene Frage ist wichtig genug, gründlich weiter diskutiert zu werden. Auch in Zeiten wirtschaftlicher Blüte bilden die Löhne der Angestellten und Arbeiter eines Unternehmens einen solch erheblichen Teil der gesamten Produktionskosten, daß deren mehr oder weniger große Höhe auf die Rentabilität des Unternehmens stark einwirkt. Seltener aber ist in solchen Zeiten die Einstellung unter normalen Verhältnissen so stark, daß das Unternehmen nicht in der Lage wäre, der Leistung des einzelnen Angestellten oder Arbeiters in etwa angepasste Löhne zu zahlen. Anders in Zeiten wirtschaftlich schlechter Konjunktur. In einer Menge von Betrieben bilden in der Nachkriegszeit neben hohen Materialpreisen besonders die Löhne der Angestellten und Arbeiterkraft die Ursache, daß unrentabel, ja oft mit starkem Verlust gearbeitet werden muß. Davon ändert auch nichts die Tatsache, daß die gezahlten Löhne immer noch kaum ausreichen, die allernotwendigsten Bedürfnisse der Angestellten und Arbeiter zu befriedigen. Dadurch werden manche Betriebe, um in etwa lebensfähig zu bleiben, gezwungen, die zu zahlende Gesamtlohnsumme auf das für die gesamte Angestellten- und Arbeiterkraft allernotwendigste zu beschränken. Da aber die Bedürfnisse aller Angestellten und Arbeiter nicht gleich groß sind (es leidet nur die verschieden hohen Bedürfnisse von Ledigen und Lohnempfängern mit Familien erwähnt) ist es selbstverständlich, daß diesen Unterschieden bei der Lohnfestsetzung in etwa Rechnung getragen werden muß. Auch gründlichste Befürworter der Entlohnung nach Leistung werden sich in erwähntem Sinne mit vorstehender Regelung der Lohnfrage als wirtschaftlicher Notwendigkeit abfinden müssen. Auch sie werden der Forderung, daß einerseits die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sichergestellt, andererseits jedoch dem einzelnen der gesamten Angestellten- und Arbeiterkraft des Betriebes ein seinem Bedarf entsprechender Mindestlohn gezahlt werden muß, Rechnung tragen müssen.

Uebrigens gehen die Meinungen über die Leistung (die Bewertung der Arbeit des einzelnen) stark auseinander. Soll die Leistung nach der Höhe des Profits bewertet werden, den sie dem Unternehmen bringt? Da kann es vorkommen, daß die Arbeit von 10 schlecht bezahlten Arbeitern dem Unternehmen mehr Gewinn bringt, wie die Arbeit von 100 bedeutend besser bezahlten Arbeitern in irgend einem anderen Betriebe.

Oder soll nur das als Leistung bewertet werden, was der Angestellte oder Arbeiter direkt im Betriebe leistet oder auch jene Vorteile, die das Unternehmen indirekt durch seine Angestellten oder Arbeiter hat? In letzterem Falle ist wohl die Frage anzustellen, ob nicht der verheiratete Mann die oder Arbeiter mit Familie indirekt mehr leistet, als der ledige Arbeiter. Oder be-

deutet es etwa nichts, wenn der verheiratete Angestellte oder Arbeiter seine Kinder zu brauchbaren Menschen und Staatsbürgern erzieht? Verfolgen wir mal die Regel: Ohne geordnetes Familienleben kein geordnetes Staatsleben, ohne geordnetes Staatsleben kein geordnetes Wirtschaftsleben, ohne geordnetes Wirtschaftsleben aber auch auf die Dauer keine Aufrechterhaltung wirtschaftlicher Unternehmungen. So betrachtet würde also der verheiratete Angestellte oder Arbeiter neben seiner direkten Arbeitsleistung im Betriebe selbst für die Allgemeinheit wie auch für den einzelnen Unternehmer indirekt mehr leisten wie der ledige Arbeiter. Weiter ist wohl zu berücksichtigen, daß der größere Bedarf (der stärkere Verbrauch von Produktionsartikeln) die Produktion und damit auch die allgemeine Wirtschaft fördert, was wiederum der Allgemeinheit wie auch den Unternehmungen zugute kommt. Und warum soll er (der verheiratete Angestellte oder Arbeiter) für diese Mehrleistung (wenn es auch nur eine indirekte ist) nicht entsprechend besser bezahlt werden, besonders auch mit Rücksicht darauf, daß doch gerade diese indirekte Mehrleistung seinen Mehrbedarf verursacht?

Selbst der ledige Angestellte oder Arbeiter kann (abgesehen von der Pflicht der Solidarität, die verlangt, daß der weniger bedürftige Rücksicht auf den bedürftigeren Standesgenossen nimmt) obiges Argument gelten lassen. Werden doch auch die meisten Ledigen später als verheiratete Arbeiter ebenfalls Nutznießer einer Bewertung ihrer Leistung im angegebenen Sinne sein.

Ebenso wie bei der Frage, ob Löhne nach Leistung oder nach Bedarf, gehen die Meinungen darüber auseinander, in welcher Form der größeren Bedürftigkeit der Arbeiter mit Familie Rechnung getragen werden kann. Die Frage, ob der größere Bedarf den Angestellten oder Arbeiter verpflichtet, durch Mehrleistung im Betriebe (also längere Arbeitszeit) sein Einkommen zu erhöhen, muß stark verneint werden. Abgesehen davon, daß er anderen dadurch die Arbeitskraft aber Raubbau treiben würde, ist er auch mehr wie andere verpflichtet, sich in seiner arbeitsfreien Zeit seiner Familie, der Kindererziehung usw. zu widmen. Andere Vorschläge zur Erreichung des Zwecks gehen dahin, den verheirateten Angestellten und Arbeitern von Staats oder Reich wegen Vermögensgängen in Form von Steuerermäßigung, Mietszuschüssen, usw. zu gewähren. Wieder andere suchen das (be auf dem Wege der Versicherung oder durch ein allgemeines Umlageverfahren zu erreichen. Der Ausfühung all dieser Vorschläge stehen jedoch solch große Schwierigkeiten entgegen, daß an ihre Durchführbarkeit vorerst nicht zu denken ist. Da aber gerade jetzt infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse die Notwendigkeit, der größeren Bedürftigkeit der Angestellten und Arbeiter mit Familie gerecht zu werden, besonders stark in Erscheinung tritt, muß der momentan gangbarste Weg in Form von Entlohnung unter Berücksichtigung dieser Bedürfnisse in Betracht gezogen und ausgearbeitet werden. Da aber der gewöhnlichen Familienverhältnisse in der Regel ein höherer Lebensstandard nach höherer Bildung hin zu streben, so wird auch jeder einzelne Unternehmungsleiter sich nur

mit billigeren, ledigen Arbeitskräften zu besetzen.

(Selbstverständlich werden wir auch die Gegner des Familienlohnes in unserem Verbande gern im Verbandesorgan zu Wort kommen lassen. D. R.)

Haltet den Dieb.

In der vorigen Nummer haben wir unter der Ueberschrift „Zuchtspredigten“ gezeigt, daß es nicht möglich sein wird, die breiten Massen in nennenswertem Umfang zu bestrafen durch die Annahme des Ultimatums der Alliierten bedingten großen Lasten noch weiter heranzuziehen, wenn nicht zu gleicher Zeit eine kräftige Belastung der tragfähigen Schultern vorgenommen wird. Anscheinend aber wird diesen Herrschaften heute dange vor dem ersten Bestreben der Regierung und Volkserziehung, einen wirklich sozialen und gerechten Ausgleich der Lasten herbeizuführen. Um die drohende weitere Belastung der tragfähigen Schultern abzuwehren, scharren sie aus Leibeskräften: „Haltet den Dieb“, in der nicht mißzuverstehenden Absicht, die Aufmerksamkeit von sich auf andere zu lenken.

Durch seine Taten bekannt und berüchtigt ist der Hanlabund geworden, der bekanntlich „alle“ Stände des deutschen Volkes Handel, Industrie, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft umfaßt. Daß man die Arbeiter, Angestellten und Beamten, kurzum alle Arbeitnehmer, nicht als Mitglieder in diese „Volksgesellschaft“ aufnimmt, ist zwar ein kleiner Schönheitsfehler. Doch sind aber die wirklichen Mitglieder um so wohlhabender und „tüchtigere“ Leute. Unter diesen Umständen ist es eigentlich selbstverständlich, wenn der Hanlabund die neue Steuererhebung zugunsten seiner Mitglieder durch die Presse zu beeinflussen sucht. Glücklicherweise sind ihm die Herren Genossen, die niessach durch ihr Streben, ebenfalls die Steuererhebung zu lasten, ihnen unbewußterweise dabei in die Hände arbeiten.

Vor einiger Zeit ging durch die Tagespresse eine Anweisung, wie die Arbeiter ihre Steuererklärungen abzugeben hätten. Als Muster und Beispiel wurde folgende Steuererklärung abgedruckt:

Einkommen:

1. Aus Arbeitsverdienst laut beigefügter Bescheinigung des Arbeitgebers	10 000
2. Zinsen aus Kapitalvermögen	100
3. Unfallrente	400
4. Einkommen aus Nebenbeschäftigung	1 000
Zusammen	11 500

Davon gehen ab:

1. Für Kranken- und Invalidenversicherungsbeträge	525
2. Pauschale für meine Ehefrau	132
3. Abnutzung für Handwerkszeug	500
4. Mehraufwand für Arbeitsleistung	1 000
5. Wohnfahrkarte zum Arbeitsort	208
6. Abnutzung des Wählrechts zur Arbeitsstätte	100
Zusammen	2 365

Mehraufwand für Bekleidung und Wohnung bei auswärtiger Beschäftigung	1000 M
Mehraufwand für den Hausnebenlohn infolge der Erwerbstätigkeit meiner Frau, für Wäsche und Kinderpflegerin in fünf Monaten	400 M
Verbandsbeiträge für mich und meine Ehefrau (fällt später fort)	300 M
Sterbelaßenbeiträge für mich und meine Ehefrau	100 M
Versicherungsprämien der Volkspflege für mich und meine Ehefrau u. zwei Kinder	300 M
Beiträge an den Arbeiterbildungsausschuß	12 M
Zusammen	5377 M

Das Gesamteinkommen betrug demnach 11500 M
davon gehen ab 5377 M

Verbleiben zur Besteuerung 6123 M
10 v. H. der verbleibenden Summe entspricht der Veranlagung zu 610 M Einkommensteuer. Es gehen hier von ab für zwei Kinder und für mich und meine Ehefrau nach den §§ 16, 17 und 28 des EStG je 20 M, zusammen 480 M.
Die verrechnete Einkommensteuer betrug 610 M
davon ab 1 Familienangehörige 480 M

Es ist zu zahlen an Steuern 130 M
Da ich laut meiner Steuerkarte bis zum 1. März 1921 700 Mark an Steuermaximalbetrag habe, beantrage ich:
Die Rückerstattung von 570 M zusätzlicher Steuern nebst 5 v. H. Zinsen.

Würde ein Arbeiter eine derartige Erziehung wirklich abgeben, setzte er sich ohne Zweifel der Gefahr der Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung aus. In geradezu dumm-plumper Weise soll hier das Unmögliche als sehr wahrscheinlich erklärt werden. Wenn ein Arbeiter sein Handverlohn selbst stellen soll und dafür 500 Mark für Abnutzung rechnet, 1000 M für Mehraufwand für Arbeitskleidung angibt, 200 M für Jagdschuh und Fahrrad und 1800 Mark Unkosten bei auswärtiger Beschäftigung, also zusammen 3008 M Unkosten hat bei einem Lohn von 10 000 M, um dann aber eben ein Esel. Für 123 M pro Woche Kleinerdienst brauchte 1920 ein organisierter Arbeiter nicht mehr zu schaffen. Dieser Lohn langt ja kaum, um die Lebensmittel für den lebigen Arbeiter zu kaufen, geschweige denn, davon eine Familie zu erhalten. Normalerweise betrug im Jahre 1920 der Lohn bei diesen Auslagen ungefähr das Doppelte und der betreffende Arbeiter hat durchweg nicht 130 M, sondern mindestens 1130 M an Steuern zu zahlen. Selbst dann, wenn in Ausnahmefällen die obige Aufstellung bei einem Unfallverletzten zutreffen sollte, dann sind bei einem erwerbsbeschränkten Familienvater mit rund 50 M reinem Wochenlohn 130 M Steuern möglich. Was macht nun der Hansabund aus dem angenehmen Ausnahmefall?
In einer Aufsicht an die Tagespresse soll es unter anderem:
Es ist bekannt, wie verhältnismäßig gering die steuerliche Belastung einer Arbeiterfamilie ist, in der neben dem Vater zwei

Söhne erwerbsfähig sind, und wie hoch demgegenüber bei gleichem Einkommen die Steuern für einen höheren Beamten und erst gar für einen Fabrikanten sind, deren Familien die gleiche Zusammensetzung aufweisen, deren Söhne aber studieren.

Wir wollen offen gestehen, daß unsere frühere Berechnung der Steuern der Arbeiterfamilie nicht ganz zutreffend war, aber nur deshalb, weil wir nicht die zahlreichen Abzüge in Anrechnung gebracht haben, die der Arbeiter von seinem Einkommen bei seiner Steuererklärung macht. Ein Artikel der Breslauer Volkswacht, der in ähnlicher Form in den meisten sozialdemokratischen Zeitungen wiedergegeben ist, bringt folgende Anweisung, wie die Arbeiter ihre Steuererklärung zu machen haben.

Hier folgt dann die obige Aufstellung. Anschließend daran heißt es weiter:
„Also die Familie mit 11500 M Einkommen hätte ganze 130 M Steuern, d. i. 1 v. H., zu zahlen!“

Um den gewünschten Eindruck hervorzurufen, wird im letzten Absatz die Wahrheit einfach auf den Kopf gestellt. Wenn ein Arbeiter 400 M als Mehraufwand im Haushalt wegen Erwerbstätigkeit der Frau bei seiner Steuererklärung in Abzug bringt, wird selbstverständlich das Finanzamt, gemäß § 16 des Reichseinkommensteuergesetzes, die Ehefrau selbständig zur Steuer veranlagten. Also betragen die angegebenen Steuern nicht den gesamten Steuerbetrag einer Familie, sondern nur den des Mannes. Erwerbstätige Frau und Kinder werden daneben mit ihrem gesamten Reineinkommen zur Steuer herangezogen.

Vorstehendes Beispiel zeigt, wie gearbeitet wird, um zu beweisen, wie wenig heute die breiten Massen steuerlich belastet sind. Gegen diese Veruche, die drohende Belastung der tragfähigen Schultern auf die Arbeiterklasse abzuwälzen, müssen wir energisch Einspruch erheben.

Wichtige Entscheidungen des Hauptausschusses für Straßenbahnen.

Hat ein aus dem Betriebe Ausgeschiedener noch Anspruch auf die noch seinem Austritt vereinbarten Lohnzahlungen?

In letzter Zeit ist öfters bei Tarifverhandlungen vereinbart worden, daß für eine zurückliegende Zeit noch ein Lohnzuschlag gezahlt werden soll. Bei dem letzten Wechsel des Personals in einem großen Betriebe erhebt sich nun die Frage, ob den inzwischen freiwillig oder untreu aus dem Betriebe geschiedenen Arbeitern und Angestellten auch dieser Lohnzuschlag für die Zeit, während sie noch im Betriebe beschäftigt waren, nachgezahlt werden muß. Auch ist diese Frage bei der Essener und Hamborner Straßenbahn geworden. Am 22. Februar waren den Straßenbahnern im rheinisch-westfälischen Industriegebiet erhöhte Lohnsätze zugestimmt, die auch für die zurückliegende Zeit, ab 1. Januar 1921 Geltung haben sollten. Verschiedene Angestellte, die vor dem 22. Februar ausgeschieden waren, beanspruchten nun die neuen Lohnsätze, respektive die Nachzahlung der Differenz zwischen dem wirklich erhaltenen Lohne und den neuen Lohnsätzen, ab 1. Januar bis zu ihrem Austritt. Der tarifliche Schlichtungsausschuß sprach ihnen die beantragte Summe auch zu. Gegen diese Entscheidung legten nunmehr die

beiden beteiligten Bahnen Berufung beim Hauptausschuß der Straßenbahnen ein, worüber in der Sitzung am 25. Mai verhandelt wurde. Entschieden wurde die Streitfrage wie folgt:

1. Der Spruch des Schlichtungsausschusses vom 27. April 1921 wird aufgehoben.
2. Den vor dem 22. Februar 1921 (Datum des Schlichtungsspruches) ausgeschiedenen Arbeitnehmern steht Anspruch auf Nachzahlung der erhöhten Lohnsätze nicht zu.

Gründe:

Durch Schlichtungsspruch vom 22. Februar 1921 wurden für das gesamte Personal der Straßenbahn Lohnserhöhungen festgelegt, die rückwirkende Kraft bis zum 1. Januar 1921 haben sollten. Durch die Annahme des Schlichtungsspruches kommt nach allgemein herrschenden Grundsätzen eine Vertragsvereinbarung zustande. Diese ist bindend und Recht erzeugend nur für diejenigen, die bei dem Vertragsabschluss beteiligt waren, als solche kommen aber auf keinen der Arbeitnehmer nur diejenigen in Betracht, die zur Zeit der Vereinbarung in einem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber standen. Diese Voraussetzung trifft auf die hier in Betracht kommenden Arbeitnehmer infolge ihres vor dem 22. 2. 21 erfolgten Ausscheidens nicht zu. Sie können daher aus dem Schlichtungsspruch keine Rechte herleiten und haben keinen Anspruch auf Nachzahlung der erhöhten Lohnsätze.

Dieser Entscheidung kann auch nicht entgegengehalten werden, daß der Hauptausschuß sich in einem früheren Urteil in einem ähnlich liegenden Fall auf einen anderen Standpunkt gestellt hat. Denn der in Betracht kommende Spruch des Hauptausschusses ist endgültig und bindend nur für den Fall, der damals gerade zur Entscheidung kam. Der Hauptausschuß ist daher bei dem hier zu entscheidenden Streitfall an den früheren Spruch nicht gebunden, sondern kann nach freiem Ermessen das Urteil fällen.

Der neue Tarifvertrag für die Arbeiter der Reichsverwaltungen und Reichsorganisationen. (Reichsarbeitertarif).

Nachdem der Tarifvertragsgeheimnis in den letzten zwei Jahren in der Privatindustrie, im Gewerbe und in der Landwirtschaft durchgebrochen hat, nachdem auch die Gemeinden und Kreisverwaltungen Tarifverträge zwecks Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Arbeiter abschließen, konnten die Staaten und das Reich nicht mehr zurückbleiben. Für die Arbeiter und Angestellten der beiden größten reichseigenen Betriebe, Eisenbahn und Post, ist ein allgemeiner Vertrag bereits vor längerer Zeit zustande gekommen. Für die übrigen Reichsarbeiter bestand ebenfalls ein Vertrag, der aber weder die gesamten in Betracht kommenden Arbeiter, noch alle Organisationen umfaßte, die berechtigten Anspruch auf Berücksichtigung erheben konnten, inwiefern der Vertrag auch nicht zur restlosen Durchführung gelangen konnte.

Nach längeren Verhandlungen ist nunmehr ein neuer Vertrag zustande gekommen, an dem auch unser Verband als Vertragskontingent beteiligt ist.

Da dieser Vertrag nicht nur für die Reichsarbeiter, sondern auch für die Staats- und Gemeindefunktionäre und zum guten Teile, soweit er die sozialen Einrichtungen regelt, für die Straßenbahnen von Belang ist, sollen wir dieselben nachstehend teilweise im Wortlaut folgen.

Der § 1 gibt den Geltungsbereich an. Er gilt für alle nicht der Anstellungsbefreiung unter-

Vollwirtschafliches und Soziales.

Anerkennung von Berufskrankheiten als Versicherungsfälle. Der Reichsarbeitsminister hat mitgeteilt, daß die Vorbereitungen für eine Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten im Gange sind. Schritt ist zu begreifen, denn schon seit langem haben die ärztlichen Gewerkschaften vermocht, die Ministerien zu diesem zu bewegen. Sie wollen hoffen, daß diese Arbeit schwerer, aber auch sehr wichtige Angelegenheit möglichst bald zu einem guten Abschluß kommt. Unsere Kollegen Straßenbahner haben ein sehr großes Interesse daran, wenn verschiedene Krankheiten, wie zum Beispiel die typischen Augen-erkrankungen der Fahrer als Verminderung der Erwerbstätigkeit im Sinne der Unfallversicherung angesehen werden.

Der Lebensunterhalt eines deutschen Kindes. Amtliche Ermittlungen haben ergeben, daß die Kosten für den Lebensunterhalt des deutschen Kindes einschließlich Staudes sich folgendermaßen gestalten: Im 1. Lebensjahre: 2421 M., darunter 730 M. für Milch. Im 2. Lebensjahre: 3152 M., darunter 730 M. für Milch und ebenfalls für Kellerei. Im 3. Lebensjahre: 1935 M., darunter 647 M. für Milch, 730 M. für Nahrungsmittel, 120 M. für Brot und Medizin. Im 4. Lebensjahre: 2025 M., darunter 647 M. für Milch, 730 M. für tägliche Nahrung und 195 M. für Heizung, Wärme usw. Im 5. Lebensjahre: 195 M. für Milch, 75 M. für Kleidung usw. Im 6. Lebensjahre: 2297 M., darunter 365 M. für Milch, 1000 M. für tägliche Nahrung, 150 M. für Wärme. Im 7. Lebensjahre: 2282 M., darunter 1350 M. für Lebensmittel, 195 M. für Seife usw., 55 M. für ein Paar Schuhe, 105 M. für die Unterwäsche usw. Im 8. Lebensjahre: 2415 M., darunter 1300 M. für Lebensmittel, 195 M. für Seife usw., 65 M. für zwei Hemden, 67 M. für drei Socken, 75 M. für ein Kleid usw. Im 9. Lebensjahre: 2598 M., darunter 100 M. für ein Sommerkleid, 35 M. für Brot und Medizin, 30 M. für Bücher usw., 37,50 M. für Strümpfe usw. Im 10. Lebensjahre: 2466 M. für Lebensmittel, Kleidung usw. Im 11. Lebensjahre: 2276 M. und im 12. Lebensjahre: 3650 M. für Mädchen und 3665 M. für Knaben. Im 13. Lebensjahre: Mädchen 3425 M. und 3115 M. für Knaben. Im 14. Lebensjahre: 3360 M. für Mädchen und 3505 M. für Knaben. Im 15. Lebens-

Stärke Einstellung bei einer anderen Dienststelle des Geltungsbereichs dieses Gesetzes. Es wird bei dem des Urlaubes von dieser gewährt. — (7) Die Dauer des Urlaubs beträgt für Arbeiter unter 15 Jahren 6 Werktage, für ältere Arbeiter 6 Werktage, der sich erhöht nach einer Dienstzeit von 2 Jahren auf 10 Werkzeuge, nach einer Dienstzeit von 5 Jahren auf 12 Werkzeuge, nach einer Dienstzeit von 8 Jahren auf 15 Werkzeuge, nach einer Dienstzeit von 10 Jahren auf 18 Werkzeuge, nach einer Dienstzeit von 15 Jahren auf 21 Werkzeuge. — (8) Als Grundtag für die Festlegung der abgeleiteten Dienstzeit gilt der erste Urlaubstag. — (9) Als Dienstzeit im Sinne dieses Bisher gilt ausschließlich die auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages geleistete Tätigkeit bei den Reichs- oder Staatsverwaltungen oder bei einer Reichsorganisation, und zwar, soweit sie nach dem vollendeten 18. Lebensjahre zurückgelegt ist, auch dann, wenn sie mit Unterbrechungen abgeleistet ist. — (10) Arbeitern, die bei Beginn ihres Kriegsdienstes oder, wenn er diesem unmittelbar vorausgegangen ist, des Friedensdienstes im Meer oder der Marine, im Reichs- oder Staatsdienste tätig waren und binnen 4 Wochen nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienste sich wieder zur Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst oder bei einer Reichsorganisation beworben und auf Grund dieser Bewerbung dort Beschäftigung gefunden haben, ist bei der Festlegung der Dienstzeit im Sinne der Artikel 7 die zwischen Mobil- und Demobilisierung liegende Zeit des Friedensdienstes oder des Dienstes bei der Marine voll anzurechnen. Arbeitern Kriegsdienstleistern, die binnen 4 Wochen nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienste sich zur Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst oder bei einer Reichsorganisation beworben und auf Grund dieser Bewerbung dort Beschäftigung gefunden haben, ist bei der Festlegung der Dienstzeit im Sinne der Artikel 7 die zwischen Mobil- und Demobilisierung liegende Zeit des Friedensdienstes oder des Dienstes bei der Marine bis zur Beschäftigung von 2 Jahren, wenn sie kriegsbeschädigt sind, voll anzurechnen. Kriegsgefangene und Zivilinternierte sind den Kriegsdienstleistern gleichzustellen. — (11) Jeder Arbeiter kann zur Vereinfachung seiner Lebensverhältnisse von Dienstverhältnissen abtreten, wenn er sich demgemäß verpflichtet hat. — (12) In mehr als 2 Teile, deren kleineres mindestens 8 Tage betragen soll, darf der Urlaub im allgemeinen nicht zerlegt werden. Ausnahmen sind nur aus zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen zulässig. — (13) Arbeiter, die während des Urlaubs anderweitig gegen Entgelt arbeiten, sehen hierdurch den Anspruch auf Lohn in Höhe der auf die Urlaubstage entfallenden Beträge verfallen. (Fortsetzung folgt.)

der — (2) Können in der Kaiserliche ein Arbeiter oder von dem Reichs- oder Landes-Verwaltungsgesamtheit angeordnetem Arbeiter (Wochenarbeitszeit), so bestimmt sich der Gehalt für die Zeit der Abwesenheit von der Arbeit in dieser Woche geleisteten Arbeitsstunden die Zahl der durch das Fernbleiben von der Arbeit am Wochenarbeitszeit ausfallenden planmäßigen Arbeitsstunden. — (3) Überstundenarbeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Doch ist bei besonderen Umständen und dringenden Bedürfnissen der Arbeiter verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Es ist darauf zu achten, daß die Arbeiter zur Heberarbeit abwechselnd herangezogen werden. — Bei Heberarbeit, die an die regelmäßige Arbeit unmittelbar anschließt, ist eine vierstündige und wenn diese Heberarbeit mehr als 4 Stunden dauert, eine halbtägige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit zu rechnen ist. — Angeordnete Heberarbeit ist mit dem üblichen Lohne (Grundlohn und Zulagen) sowie auch ausschließliche Kinderzuschlag) sowie einem Zuschlag von 25 Prozent, der lediglich zum Grundlohn zu berechnen ist, zu zahlen. Eine Heberleistung der Arbeiter ist um weniger als 10 Prozent zu halten, nicht gestattet. Bei längerer Heberleistung wird jede angefallene halbe Stunde als volle halbe Stunde bezahlt. Wird Heberarbeit an einem Sonntag in besonderer Höhe geleistet, so ist die Vergütung für die Heberarbeit für mindestens 4 Stunden zu zahlen. — (4) Der Heberlöhnerzuschlag ist im allgemeinen ein Prozent, für Arbeiter, die an einem Sonn- oder Feiertage arbeiten, sechs Prozent. — (5) Statt der Heberlöhnerzuschlag im Einzelfalle kann im Einvernehmen mit der gesetzlichen Arbeitervereinigung und unter Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde eine Heberlöhnerzuschlag festgelegt werden. — (6) Sammelliche Arbeiter erhalten nach ihrer ununterbrochenen einjährigen Vollbeschäftigung, soweit es bis dem letzten Beschäftigungsjahr, alljährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes (einschließlich Zuschlägen und Kinderzuschlag). — (7) Auf Antrag wird der Lohn für die während des Urlaubs ablaufenden Lohnwochen im Voraus bezahlt. — (8) Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. — (9) Der Urlaub ist auch Arbeitern gewährt, die sich in der ununterbrochenen Stellung befinden, einzelner als die Zahl der Urlaubstage, oder ob ihnen ohne ihr Einverständnis von der Behörde gekündigt worden. — (10) Beim Auscheiden in der Zeit vom April bis 30. Juni steht dem Arbeiter kein Urlaub zu. Erfolgt das Auscheiden in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September, so ist die Hälfte des tarifmäßigen Urlaubs unter Fortzahlung nach oben, erfolgt das Auscheiden nach dem 1. Oktober des Urlaubsjahres, so ist der volle Urlaub zu gewähren. — (11) Erfolgt binnen 4 Wochen nach dem Verlassen der alten

Wagen und Umbildungen in den Berufen, aus dem Aufkommen von Monopolbetrieben und aus der Bildung besonderer industrieller Arbeitskräfte in Großbetrieben. Diese Umstände werden wohl zu einer Verwicklung, nicht aber zur Befestigung normaler Grundlagen für die Entlohnung. Diese normalen Grundlagen der Lohnbildung sind im Auge zu behalten und aus der Verwicklung zu befreien. Mit Vorbildung, Berufsgewandtheit und dem Saisoncharakter von Berufen hat man sich Grundlagengestaltung bezeichnet. Die Heberleistung im Moment ist vom Heber. Es geht a. B. an, vom Gefahrenmoment allein ausgehend die Lohnform zu suchen und dabei die Berücksichtigung ihrer Wertung zurückzuführen. Die Verwicklung muß die erste Voraussetzung für die Lohnbildung sein. Wo dem nicht Rechnung getragen wird, können Folgen entstehen von unzulässiger Erhöhung. Der Gegensatz ist je nach Arbeiter in verschiedenen Maß die Lohnbildung besteht von der Höhe des Hauptverdienstes. Die Verwicklung auf die Lohnbildung ist zu berücksichtigen. Der Lohn wird an zwei Stellen durch den Rückgang der Lohnbildung, der Abhängigkeit von der Qualitätsarbeit. Der Einfluss

des Hauptverdienstes in den Großbetrieben wird mit Wahrscheinlichkeit schon das Karren der geleisteten betriebsfremden Arbeiter, die Bildung deren Lohnverhältnisse für die einzelnen Betriebe durch Verdrängung und der offene Kampf gegen die Vormachtgruppe. Zweckmäßiger erscheint eine einheitliche Lohnpolitik durch die Gesamtbewegung. Neue Wege dürfen dabei natürlich nicht einseitig begangen werden, eine Lohntransformation darf nicht eintreten. Vor allem müßten die Betriebsräte sich der Mühe unterziehen, aus der Praxis heraus nach zurechtgefundenen Grundlagen für die Entlohnung zu suchen. Der Grundgedanke, gleiche Arbeit gleicher Lohn, (Familienlohn, D. N.) wird nicht immer zu halten sein. Ebenfalls wird die Entlohnungsform gestanden werden können durch die Prüfung der Frage, ob der durch den einzelnen Arbeiter geschaffene Mehrwert diesem allein voll zugute kommen soll. Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Denn auch wird es erreicht werden müssen, um eine Grundlage für die Entlohnung zu erhalten. Nach einer Ermittlung muß die Abrechnung in der Lohnbildung erfolgen unter Berücksichtigung des schon Bekannten. Die heute gleich-

mäßige Arbeitszeit bedingt ebenfalls eine Berücksichtigung unterschiedlicher Verhältnisse im Lohn. Jemandem muß die Gewerkschaftsbewegung ein festes Ziel haben. In der Eigenhaft als Organ der Volkswirtschaft ist der Gewerkschaft dieses feste Ziel gegeben. Ebenfalls wie die Gewerkschaft aus reiner Wirtschaft eine wirtschaftliche Interessenvertretung sind, sind sie aus Willkür Organe der Volkswirtschaft. Unsere Gewerkschaften können sich nicht zu der Auflassung bekennen, daß dauernde Lohnhöhungen durch Zurückhaltung der Arbeit zu erzielen sind. Die Gewerkschaft ist in ihren Erfolgen völlig abhängig vom Gedeihen der Volkswirtschaft. Durch ihre Mitverantwortung für den Erfolg der Volkswirtschaft sind die Gewerkschaften Organe der Volkswirtschaft. Sie müssen es werden, wenn die Führer das wahrhaftigste Interesse der Gewerkschaftsmitglieder im Auge haben. Als Organe der Volkswirtschaft müssen die Gewerkschaften teilnehmen am Wirtschaftsaufbau. Sie haben das Verständnis zu wecken für den volkswirtschaftlichen Wert der selbständigen Initiative, verantwortungsbewusster Betriebsleiter. Andererseits liegt ihnen ob, dahin zu wirken, daß der

1921. 1975 A für Mädchen und 2020 A für Knaben. Im 16. Lebensjahr: 3450 A für Mädchen und 3275 A für Knaben. Gesamtsumme rund 42 000 A.

Rundschau

Für Aufhebung der Sanktionen im besetzten Rheinland.

Durch die Besetzung des Rheinlands schon allein ist für die Bevölkerung manche Schwierigkeit geschaffen. Insbesondere wird die drückende Wohnungsnot durch die Beschlagnahme so vieler Privatwohnungen für Heeresangehörige und deren Familien noch wesentlich gesteigert. Die von der Reichsvermögensverwaltung für die Besatzungstruppen neu erbauten Wohnungen haben bisher noch nicht eine fühlbare Erleichterung geschaffen. Eine drückende Sorge für die Konsumtionen, nicht für die selbständigen Kaufleute und Gewerbetreibende, ist weiter die besonders starke Legerung aller Lebensmittel und Gebrauchsgüter. Diese Mängel haben noch eine Verschärfung erfahren durch die Verhängung der Sanktionen, Errichtung einer Zollgrenze zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet, durch die eine tiefgreifende Störung des gesamten rheinischen Wirtschaftslebens hervorgerufen ist.

Der Wirtschaftsausschuss der christlichen Gewerkschaften hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesen Fragen beschäftigt und folgende Entschlüsse angenommen, die allen zuständigen Stellen unterbreitet ist.

Entschlüsse:

Der Wirtschaftsausschuss der christlichen Gewerkschaften für das besetzte rheinische Gebiet erhebt namens der im Deutschen Gewerkschaftsbund organisierten Arbeiter, Angestellten und Rentner Rheinlands den härtesten Protest gegen die weitere Aufrechterhaltung der sogenannten Sanktionen durch die Entente-mächte. Nachdem die deutsche Reichsregierung die gesuchten Bedingungen anerkannt, das Reichsfinanzamt öffentlich und feierlich erklärt hat, daß Deutschland die übernommenen Verpflichtungen getreulich zu erfüllen gewillt ist und die fällige Zahlung bereits geleistet hat, widerspricht die Aufrechterhaltung der Sanktionen nicht nur dem formalen Recht nach dem Friedensver-

trag, sondern auch jedem Treu und Glauben im internationalen Verkehr der Völker.

Infolge der getroffenen Maßnahmen ist im gesamten rheinischen Gebiete eine schwere Erdrückung des Wirtschaftslebens eingetreten. Die Erhebung der Zölle an der Ostgrenze in Verbindung mit den dadurch bedingten erheblichen Störungen im Verkehrsleben hat fast alle größeren Werke zu Betriebsstörungen gezwungen. Damit wurde die Arbeiterschaft zum großen Teil zu Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit verurteilt. Großes Elend ist die Folge davon. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit werden um so drückender empfunden, weil die Aufrechterhaltung der Sanktionen eine weitere erhebliche Verteuerung der Lebenshaltung zur Folge hat. Der Wirtschaftsausschuss der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes fordert daher die sofortige vollständige Aufhebung der Sanktionen und erwartet von der deutschen Reichsregierung, daß ihrerseits zur Erreichung dieses Zieles nichts unversucht gelassen wird.

Die Sozialdemokratisierung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Wie wir hören, ist eine Verschärfung des Einheitsverbandes der Kriegsbeschädigten (Weißer Verband) und des Bundes deutscher Kriegsbeschädigter, Hambrücker mit dem Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen beabsichtigt. Wenn die viel schwächeren Organisationen des „Einheitsverbandes“ und des „Hambrücker Bundes“ können einen überwiegenden Einfluß auf Führung und Tendenz des Reichsbundes zu erlangen, so geben sie sich einer schweren Täuschung hin. Der „Reichsbund“ wird so verschluckt und ihnen der „parteilosheitliche sozialdemokratische Stempel“ aufgedrückt. Daß der Reichsbund nicht parteipolitisch neutral ist, haben ihm die zufälligen Genossen selbst beryugt. Der „Kriegsbeschädigte“, das Organ des „Einheitsverbandes“ spricht in seiner Nummer vom 3. 1. 20 vom „Reichsbund der sozialistischen Kriegsteilnehmer Reichsbund“. Der „Bund der deutschen Kriegsbeschädigten Hambrücker“ schreibt in seinem Organ am 1. 11. 20, daß der Reichsbund von der sozialdemokratischen Partei nach Kräfte gele-

bert wird und dem Einfluß dieser Partei unterliegt.“ Er befindet sich in dieser Auffassung in voller Übereinstimmung mit dem kommunistischen „Internationalen Bund der Kriegsteilnehmer“, der die Neutralität des Reichsbundes eine „papierne Neutralität“ genannt hat, dem „Kriegshilfsbund“ und dem „Senatverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener“ aber parteipolitisch und religiös-neutralen Organisationen.

Arbeiterbewegung.

Wie's gemacht wird?

In Gummersbach hatte der christliche Metallarbeiterverband in einem Flugblatt des Schlosser Hugo Woelker ob seines eigenartigen Verhaltens beim letzten Streik bei der Gummersbacher Kleinbahn etwas scharf angelassen. Der Tatbestand ist folgender: Bei der Abstimmung über den Streik und ob nicht nur das Fahrpersonal, sondern auch die Werkstätte und Kotte die Arbeit einstellen sollte, schrieb W. auf seinen Stimmzettel: „Streik! Streik! Streik! Woelker.“ Mit übergroßer Mehrheit, fast einstimmig, wurde der Streik beschloffen. Dieses sein Verhalten bei der Abstimmung hat den Genossen W. aber nicht abgedrückt, nachdem der Streik erklärt war, sich als Arbeitswilliger zu melden. Die Betriebsleitung aber erklärte, während des Streiks für ihn keine Beschäftigung zu haben. Nachträglich hat dann W. den Bahnchef eingeschlagen mit der Begründung, daß er keine Bereitwilligkeit zur Arbeit erklärt habe, aber zurückgewiesen worden ist. Dieses Verhalten eines so organisierten Arbeiters ist gewiß eigenartig. Der rote Metallarbeiterverband versuchte daher, sein Mitglied doch irgendwie zu beuten und ließ angeblich vom Betriebsrat eine Ehrenentlassung für W. unterzeichnen, die dann in der Tagespresse veröffentlicht wurde. Nunmehr erklären die beiden Betriebsratsmitglieder, die Kollegen Heinrich Krämer und Friedrich Köster, schriftlich niemals eine derartige Erklärung, wie sie in der Tagespresse unter anderem in der „Rheinischen Zeitung“, Köln, vom 1. Juni 1921, mit ihrer Unterschrift veröffentlicht ist, unterschrieben zu haben. Die beiden Unterschriften müssen daher

Ausstieg der arbeitenden Massen seinen greifbaren Ausdruck in der Umgestaltung der Wirtschaft finden muß. Die Erzielung des Höchstbetrages aus der Wirtschaft ist die Voraussetzung für eine die Arbeiterschaft beiziehende Verteilung des Ertrages. Die zu steigende Ertragsfähigkeit der Wirtschaft bedingt die Zusammenfassung von Industrie und Gewerbe, eine Zusammenfassung unter Beteiligung der Konsumenten. Der Konsument ist abhängig von der Pluralität und der Disziplin der Produzenten. In ihrer Produzenteneigenschaft darf die Arbeiterschaft das Ziel nicht überspannen. Bei dem vertikalen Aufbau der Wirtschaft darf keine Schlagwortpolitik gelten. Was hier werden soll, kann nur langsam wachsen und sich mit viel Geduld allmählich bilden. Die Steigerung der Produktivität der Arbeit der einzelnen Arbeiter ist zu erstreben durch den Korpsgeist einer pflichtbewußten Selbsttätigkeit. Mischkollektive müssen sich die Gewerkschaften einrichten für ein solches Funktionieren der Volkswirtschaft. Die Erkenntnis des Wertes der deutschen Qualität der Arbeit ist zu fördern. Die Gewerkschaften haben den Willen der Arbeit anzuregen, für die Ausbreitung ihrer Mitglieder an der Organi-

zation des Betriebes zu wirken, zu sorgen für Autorität und Disziplin.

Die geistigen Grundlagen der Gewerkschaften müssen sein: Berufszug, Mäandertum, Dementierung hat die Schulung zu erfolgen. Die Erziehung des Einzelnen muß dabei ausgehen von Herz und Gemüt. Die Gewerkschaften müssen selbst diese Schulungs- und Erziehungsarbeit übernehmen. Hier haben sie auch Land auf die Betriebsräte zu legen, damit die Gefahr der Wahrnehmung von Sonderinteressen gebannt wird. Bei der Gewerkschaft als dem Mittelpunkt der Arbeiterbewegung muß die Erziehung zur Solidarität liegen. Das bedingt auch, daß die Lohnpolitik selbst nicht von den Betriebsräten bestimmt geführt werden darf. Die Beschäftigung mit der Produktionslehre das Erkennen übermäßiger und arbeitsloser Gewinne, deren Abwehr bzw. Ausschaltung ist Gewerkschafts- und Betriebsratsaufgabe. Die Zusammenhänge zwischen Produktion und Konsumtion zu erschließen, die Förderung gesunder Konsumtion und die Unterbindung maßloser Walfahrt des Konsums, das sind weitere Aufgaben volkswirtschaftlicher Art. Zu hüten haben sich die Gewerkschaften jedoch vor dem Klug des Passivgeistes in ihrer Reibung,

wegen die Förderung auch gesunder Konsumtion unter Umständen leicht führen kann. Hände weg von allem, was nach Händlertum ausieht. Die Warenvermittlung durch Gewerkschaften und Betriebsräte sollte nur als notwendiges Übel betrachtet werden.

Daraus, daß die Gewerkschaft ein Organ der Volkswirtschaft ist, darf nicht hergeleitet werden die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Zwangsorganisationen. Die Freiheit der Koalition ist grundsätzlich hochzuhalten.

Aus dieser Freiheit der Koalition ergibt sich die Eigenart der Gewerkschaften als wirtschaftlich-soziale Bewegung. Die Gewerkschaften erwachen aus der Freiwilligkeit der Entscheidung einzelner. Diese Entscheidung fällt entsprechend der Weltanschauung und der Art der Einschätzung der sozialen Triebkräfte für die Arbeiterbewegung. Die grundlegende Bedeutung des sozialen Kampfes — nicht des politischen — für den Fortschritt der Menschheit ist gerade von der alten christlichen Schule betont worden. Kernstück in den sozialen Kämpfen ist der Solidaritätsgedanke, der zu wecken und wachzuhalten ein dringendes Gebot der Zeit ist. Das Ziel der sozialen Kämpfe ist die Neuordnung und Wahrung der

...ist ja, aber aber kann der Verfasser der betreffenden Zukunft eine andere Erklärung geben, wie Unterschriften, die nicht geben, unter eine derartige Veröffentlichung kommen können? Wenn Tizigkeit auch keine Herr ist, so muß doch gesagt werden, daß wir kaum zweifeln, daß die Gummersbacher Gesellen einem Bellasini in der Zauberkunst über...

Die Straßenbahnen und der 1. Mai.

Von den deutschen Straßenbahnen haben nur die Bahnen in Berlin, Saarbrücken, Kassel, Mitteln und Königsberg am 1. Mai den Betrieb vollständig eingestellt. In allen übrigen Städten, auch wo die Genossen beim Personal die sehr große Mehrheit hatten, ist der Betrieb, teils im vollen Umfange, teils mit einigen Einschränkungen aufrechterhalten. Also trotz der lebhaften Agitation der Sozialdemokratie und des Transportarbeiterverbandes für vollständige Arbeitsruhe am 1. Mai, ist es nur bei einem ganz verhältnismäßig geringen Teil der Bahnen gelungen, den Betrieb stillzulegen. Immerhin ein guter Beweis dafür, daß unter den deutschen Straßenbahnern die übergroße Mehrheit kein Bedauern hat, den sozialdemokratischen Parteiertag zu „heiligen“. Auf jeden Fall wäre es eher damit einverstanden, wenn eine lebhaftere Agitation dafür einsetzte, den Betrieb am 1. Mai stillzulegen und ersten Weihnachtstag auf das Fernwichtigste zu beschränken.

Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates in dem Grundgedanken der Verhandlungen des 10. Kongresses der christlichen Gewerkschaften.

Die Berliner Geschäftsstelle des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften hatte dem Herrn Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates, Dr. Müller, in Berlin die Niederschrift der Verhandlungen des 10. Kongresses der christlichen Gewerkschaften sowie eine Abhandlung über die Arbeitsgemeinschaften der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands (a. H. Baltus) übermittelt. Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates dankt für die Überreichung und schreibt u. a. folgendes: „In hoher Anerkennung der geistigen Höhenlage der Denkmäler und vornehmlich auch der großangelegten und eingehenden Vorträge auf dem Kongreß möchte ich aussprechen, daß die Grundgedanken der Verhandlungen der wärmsten entgegenkommenden Verständnis der evangelischen Kirche Deutschlands gewiß sein dürfen. Die furchtbare Not des Vaterlandes wird immer mehr zur Gemeinüberzeugung in der evangelischen Kirche machen, daß nur auf der Grundlage christlicher Gemeinschaftsarbeit der Arbeiter und Arbeitnehmer die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ihren Anschein finden können — ja, mehr noch, daß nur auf dieser Grundlage der für unser Wiederaufbau und so sehr notwendige innere Friede wieder gewonnen und unser Volk eine wahre innere Erneuerung und eine Rettung seiner alten christlichen und deutschen Kulturgüter erhoffen kann.“

Wort der Herr segne dazu die Bemühungen Ihres Vorstandes und die Millionen tapferer Männer und Frauen, die dafür ihre ganze Verdienlichkeit und ihre ganze Kraft einsetzen.“

Welches Interesse der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates außerdem noch an den Verhandlungen des 10. Kongresses nimmt, zeigt die folgende Antwort, die er nicht, wie gewöhnlich, dem Vorstand des Gesamtverbandes, sondern dem Vorstand des Arbeiterverbandes in Berlin über die Arbeitsgemeinschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands übermittelt hat.

„Der Kampf in der Gewerkschaften geht jetzt hart auf hart, und es scheint immer mehr, als sei die Spaltung unvermeidlich. In den letzten Tagen und Wochen haben vier große Gewerkschaften ihre Verbandskongresse abgehalten: die Angestellten, die Bergarbeiter, die Bauarbeiter und die Eisenbahner. Bei den Bauarbeitern ging die Leitung in die Hände der Kommunisten über. Bei den Angestellten und Bergarbeitern erhielt die Rechte eine erdrückende Mehrheit. Bei den Eisenbahnern spaltete sich der Kongreß in zwei Hälften. Die Rechte, die im Vorjahre nach dem Generalkrieg wieder die Mehrheit erobert hatte, behielt die Mehrheit in der Leitung und damit die Kasse, welche beide ihnen die Kommunisten durch einen statutenwidrigen Gewaltstreik freitragten. Hier ist die Spaltung so gut wie vollzogen. Und dies scheint leider die nächste Zukunft der französischen Arbeiterbewegung zu sein.“

Diesem Berichte aus Frankreich hätte man die Bemerkung anhängen können: „Genau wie in Deutschland“. Am gleichen Tage finden wir nämlich im „Vorwärts“ folgende Notizen:

Die Ortsverwaltungswahl bei den Eisenbahnern hat folgendes endgültige Ergebnis: Abgegebene Stimmen 10 101, Liste Schultze-Amsterdam, 1916 und Liste Link, 10 101 Stimmen. 806 Stimmen waren ungültig.

Die SPD-Obstele im Metallarbeiterverband nahm an der Delegiertenversammlung in den Bahnen

...sorgt den sämtlichen evangelischen Kirchenvereinigungen zugänglich machen kann.

Es ist in hohem Maße erfreulich, daß die oberste evangelische Kirchenbehörde sich zu dem Grundgedanken der Verhandlungen unseres Gewerkschaftskongresses bekennt. Vielleicht dürfen wir daran auch die Hoffnung knüpfen, daß die evangelische Kirchenregierung mehr als bisher die Forderung auf die sozialen Notwendigkeiten dieser Zeit, die auch sie zu erfüllen haben, hinweist und sie durch Kurse und Literatur zu sozialer Tätigkeit befähigt. Insbesondere dürfen wir vielleicht hoffen, daß auch die evangelischen Jünglingsbünde Deutschlands, die leider noch lange nicht alle erkannt haben, daß die christlichen Gewerkschaften eine Notwendigkeit sind, sich mehr mit gewerkschaftlichen Fragen befassen werden.

Dem Evang. Oberkirchenrat sind wir dankbar für das entgegenkommende Verständnis gegenüber unseren Anschauungen und erhoffen davon nur Gutes für unser Volk und Vaterland.

Arbeiterkriege in Frankreich. In der Rheinischen Zeitung (S. N. D.) vom 14. Juni lesen wir:

Die innere Spaltung und Verfallung der französischen (sozialistischen D. R.) Arbeiterbewegung macht rasche Fortschritte seit dem sozialistischen Parteitag von Tours. Die Rosa Luxemburg Spaltungspolitik arbeitet mit Hochdruck, um die Herrschaft in den Gewerkschaften zu sich zu ziehen. Das ist ihnen auch schon in einigen Gewerkschaften gelungen. Es besteht die akute Gefahr, daß auch die Gewerkschaften dem Schicksal der Partei, d. h. der Spaltung, verfallen. — Auf Befehl von Moskau wurden überall Zellen gebildet, in denen die Anarchosyndikalisten im trauten Beisein mit den nach Moskau gestrigen Sozialisten den Sturz der bisherigen Mehrheit organisierten. Mit den dabei angewandten Mitteln nahm man es nicht sehr genau. Die beliebteste Methode ist die systematische Verleumdung der Gegner und die nicht minder systematische Behinderung der Redefreiheit der Gegner durch den organisierten Standal.

Der Kampf in der Gewerkschaften geht jetzt hart auf hart, und es scheint immer mehr, als sei die Spaltung unvermeidlich. In den letzten Tagen und Wochen haben vier große Gewerkschaften ihre Verbandskongresse abgehalten: die Angestellten, die Bergarbeiter, die Bauarbeiter und die Eisenbahner. Bei den Bauarbeitern ging die Leitung in die Hände der Kommunisten über. Bei den Angestellten und Bergarbeitern erhielt die Rechte eine erdrückende Mehrheit. Bei den Eisenbahnern spaltete sich der Kongreß in zwei Hälften. Die Rechte, die im Vorjahre nach dem Generalkrieg wieder die Mehrheit erobert hatte, behielt die Mehrheit in der Leitung und damit die Kasse, welche beide ihnen die Kommunisten durch einen statutenwidrigen Gewaltstreik freitragten. Hier ist die Spaltung so gut wie vollzogen. Und dies scheint leider die nächste Zukunft der französischen Arbeiterbewegung zu sein.

Diesem Berichte aus Frankreich hätte man die Bemerkung anhängen können: „Genau wie in Deutschland“. Am gleichen Tage finden wir nämlich im „Vorwärts“ folgende Notizen:

Die Ortsverwaltungswahl bei den Eisenbahnern hat folgendes endgültige Ergebnis: Abgegebene Stimmen 10 101, Liste Schultze-Amsterdam, 1916 und Liste Link, 10 101 Stimmen. 806 Stimmen waren ungültig.

Die SPD-Obstele im Metallarbeiterverband nahm an der Delegiertenversammlung in den Bahnen

der Delegierten für die Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes in Jena. Die Verhandlungen mit den Kollegen der USPD zwecks Aufstellung einer gemeinsamen Liste mußten ergebnislos abgebrochen werden, weil das Verlangen der SPD-Kollegen, bei Aufstellung der Liste Parität zu haben, nicht abgelehnt wurde. Nach einer ausgedehnten Diskussion, die volle Einmütigkeit zeitigte, wurde folgende Resolution einstimmig angenommen. Die SPD-Obstele beantragte den Fraktionsvorsitz, nachdem die Verhandlungen, eine Einigung auf paritätischer Grundlage zu erzielen, gescheitert sind, alle Maßnahmen zu treffen, einer eigenen Liste zur Verbandsstammwahl zum Siege zu verhelfen.

Die nächste Delegiertenversammlung für das Bayerische Postpersonal.

Die diesjährige Hauptversammlung des Bayerischen Postverbandes, die vom 27. bis 29. Mai in dessen Erholungsheim in Brannenburg (Bayern) stattfand, war mit einer Reichskonferenz verbunden. Dieselbe saßte mit großer Einmütigkeit den Beschluß, ab 1. Juli aus dem Bayerischen Postverband, Würtembergischen Postverband und der Deutschen Postgewerkschaft, Berlin, eine Großorganisation „Deutsche Postgewerkschaft“ mit dem Sitz in München zu bilden.

Die neue Großorganisation ist interkonfessionell und parteipolitisch neutral. Sie ist dem Gesamtverband der deutschen Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften und damit dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen.

In der Deutschen Postgewerkschaft sollten sich die in den Gehaltsklassen 2 bis 6 der Reichsbesoldungsordnung befindlichen und daraus hervorgegangenen Beamten sowie die Angestellten und Arbeiter im Post-, Telegraphen- und Fernspregenetz des Reiches auf gewerkschaftlicher Grundlage zusammenfassen.

Unser Mitglieber werden jede sich bietende Gelegenheit benutzen, um auf die neue Großorganisation hinzuwirken und ihr Mitglied zu werden.

Aus den Ortsgruppen.

München. Am Sonntag den 5. Juni fand eine öffentliche Versammlung der hiesigen Gemeindefreier statt in der Reichstheater Kasse Knoll (Berlin) über „Die Wirtschaftslage der Gegenwart“ sprach. Der Vortragende ging aus von dem Kampfe, der im hiesigen Baugewerbe zur Zeit geführt wird. Er zeigte auch, daß gegenwärtig an vielen anderen Orten und auch in anderen Industrie- und Gewerbebezirken gekämpft werde. Sowie er fortfahren konnte, seien diesmal in den meisten Fällen die Arbeitgeber die Angreifenden. Die Motive des Angriffs seien zweifacher Art: einmal trachte man danach, den Achtstundentag als Normalarbeitstag zu durchbrechen, und dann wolle man einen Lohnabbau vornehmen. Die Versuche, die auf eine Durchbrechung des Achtstundentages hinausgingen, hätten fast durchweg keine innere Berechtigung. Gewiß gäbe es Gewerbe und Betriebsarten, bei denen die achtstündige Arbeitszeit nicht angewendet werden könne. Das würde aber bei den Tarifabschlüssen zur Genüge berücksichtigt. Die Gewerkschaften seien einseitig genug, die berechtigten Gründe, die für einen längeren Arbeitstag sprächen, zu erkennen und dann zu würdigen. Würde man das Urteil der Arbeitgeber allein gelten lassen, dann gäbe es weder einen Gewerkschaften noch einen Betrieb, der den Achtstundentag vertragen könne. Höre man die einzelnen Arbeitgeber über den heutigen Normalarbeitstag reden, dann müsse leider wahrzunehmen werden, daß die meisten ganz heftig im Urteil seien, und es dabei als Gegner einer gesellschaftlichen Oberbestimmung des Arbeiters wägen. Den Arbeiter berechneten zu einem möglichst kurzen Arbeitstag die gleichen Gründe, die alle anderen Vorgesetzten antreiben, bei der

